Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 31 (1934)

Heft: 10

Artikel: Rückwanderung in der Schweiz

Autor: Stahel, Marie-Ruth

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837129

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Rückwanderung in die Schweiz.

Dargestellt an einzelnen Fällen aus den Kantonen Zürich, Bern und Genf
von Marie-Ruth Stahel.

(Auszug aus der Diplomarbeit für die Soziale Frauenschule Genf.)

Seit der zunehmenden Krise ist die Rückwanderung für die Sozialarbeiter der verschiedenen Länder ein aktuelles Problem geworden. Auch die Internationale Ein- und Auswandererhilfe in Genf beschäftigt sich eingehend mit dieser Frage, und es schien ihr wichtig, dem Problem in der Schweiz einmal nachzugehen. In diesem Sinne wurde die vorliegende Arbeit während meines Praktikums bei dieser Stelle unternommen.

Da ich meine Enquete nicht über die ganze Schweiz erstrecken konnte, beschränkte ich mich auf einige Kantone mit starker Auswanderung, die daher auch eine große Rückwandererzahl aufweisen: Bern, Zürich und Genf. Zur Beschaffung des Materials wandte ich mich an die Armenpflegen der Städte und größeren Ortschaften, an Jugendsekretariate, Arbeitsämter, an die Polizei, an private Fürsorgeinstitutionen usw. Besonders wertvoll war mir auch das Entgegenkommen des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements und des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit, die mir Auskunft gaben über die Erledigung der Rückwanderungsfragen durch die schweizerischen Behörden.

Von ungefähr 250 versandten Fragebogen, die durch Rückwandererfamilien auszufüllen waren, bekam ich 60 zurück. Verschiedene Gemeinden wiesen meine Anfrage mit der Begründung des Zeitmangels ab. Durch mir zur Verfügung gestellte Akten und vor allem auf Grund persönlicher Ermittlungen erhielt ich weitere 20 Fälle, so daß sich also meine Enquete auf 80 Fälle mit 385 Personen erstreckt.

Ich möchte vorausschicken, daß die nachfolgenden Ausführungen nur ein Auszug aus meiner Studie sind, die ungekürzt in der Schweiz. Zeitschrift für Gesundheitspflege (Dezember 1933) publiziert wurde.

Meine Aufgabe sah ich darin, die Ursachen der Rückwanderung aufzuzeigen, die Formen, in denen sie sich vollzieht, und vor allem die Schwierigkeiten, die daraus für den Rückwanderer und für seine Heimat erwachsen. Ich wollte ferner untersuchen, was von seiten der Behörden und Fürsorgeorganisationen in der Schweiz getan wird, um dem heimkehrenden Auslandschweizer seine Wiederanpassung an die hiesigen Verhältnisse zu erleichtern. Und schließlich sollten die Erfahrungen der Rückwanderer selbst zeigen, inwieweit für ihre Probleme Lösungen gefunden wurden, und was noch im Rahmen des Möglichen für sie getan werden könnte.

Ursachen und Formen der Rückwanderung.

Ein kleiner Teil der Rückwanderer ist schon seit Jahrzehnten durch die staatliche Fürsorge erfaßt worden, auf Grund der Verträge „betreffend die Unterstützung und Heimschaffung der Angehörigen der beiden Länder", die die Schweiz mit ihren Nachbarstaaten abschloß. Meist bezogen sich diese Abkommen nur auf Geisteskranke und verlassene Kinder, und erst der im letzten Jahre ratifizierte Vertrag zwischen Frankreich und der Schweiz dehnt die Fürsorgepflicht auch auf Schwangere und stillende Mütter, auf Gebrechliche, Unheilbare, Greise usw. aus. Er bestimmt auch, daß bei einer Heimschaffung die Familienangehörigen miteinbezogen werden können, oder daß das Verbleiben im Gaststaate auf Kosten des Heimatstaates im Interesse des Pflegebedürftigen angeordnet werden kann.

Die seit der Krise verschärfte Kontrolle der Papiere, vor allem der Arbeitsbewilligungen hat eine vermehrte Rückwanderung zur Folge, vielfach von Leuten, die jahrelang im Auslande wohnten. Abgelaufene Arbeitsbewilligungen werden in einer großen Anzahl von Fällen nicht mehr erneuert, und es kommt auch vor, daß eine noch gültige Erlaubnis einfach entzogen wird. Die Deportationsgesetze in den überseeischen Ländern werden strenger gehandhabt. Menschen, die der Öffentlichkeit zu Lasten fallen, werden innert kürzester Frist in ihr Land heimgeschafft, auch wenn sie vielleicht nie dort gelebt haben. Die freiwillige Abwanderung von Ausländern wird durch die Gewährung einer kostenlosen Überfahrt gefördert. Durch eine fürsorgerische Erfassung der Leute vor ihrer Deportation wäre es in vielen Fällen möglich, die Trennung von Familien zu verhindern, einen Deportationsbefehl rückgängig zu machen, wenn an Hand einer eingehenden Ermittlung bewiesen werden könnte, daß daraus für den Betreffenden schwere, seine Existenz bedrohende Folgen erwachsen. Man würde sich versichern, daß die Pässe in Ordnung sind und genügend Geld zur Reise bis in die Heimat vorhanden ist und würde dadurch den Rückkehrern manche Schwierigkeit ersparen.

Eine weitere behördliche Regelung der Rückwanderung ist die Heimnahme durch die Armenbehörden, der meistens eine Zeit der Unterstützung durch den Heimatkanton unter Mithilfe des Bundes vorausgeht. Dies geschieht einenteils, um den Leuten eine Rückkehr in fremd gewordene und zur Zeit schwierige Verhältnisse so lange als möglich zu ersparen, andernteils aber auch aus politischen und finanziellen Erwägungen: Es ist wichtig, daß die Handelsbeziehungen zum Auslande durch die dort lebenden Schweizer aufrecht erhalten werden, und dann verstehen die Leute auch, dort wo sie heimisch sind, mit einer kleinen Unterstützung durchzukommen, während bei einer Rückkehr in die Schweiz vollständig für sie gesorgt werden müßte.

Da ist z. B. die Familie H. aus Deutschland, bestehend aus den Eltern und 8 Kindern zwischen 3 und 14 Jahren. Der Vater, ein Berner Melker, war 1915 ausgewandert und hatte sich mit einer Deutschen verheiratet. 1930 wurde er arbeitslos. Aus seinem eigenen kleinen Besitz gingen ihm zudem 14 Schweine zugrunde. Die wenigen Ersparnisse waren bald aufgezehrt, und das Konsulat fragte das Justiz- und Polizeidepartement um Hilfe an. Diese wurde auch von Bund und Kanton Bern gemeinsam bewilligt. Der Familie schien es wirklich an allem zu fehlen, in den Bundesakten figuriert sogar eine Schuhmacherrechnung über 20 RM.! Als die Verhältnisse sich nicht bessern wollten, reiste der Vater in die Schweiz. Es gelang ihm, eine Stelle als Melker zu finden, die ihm ermöglichte, seine Familie bei sich zu haben. Die Heimreisekosten für die große Gesellschaft, inklusive Möbelumzug, kamen allein die mit 50% beteiligte Armendirektion Bern auf 497 RM. zu stehen.

Häufig kommt es vor, daß ein im Ausland verheirateter, arbeitslos gewordener Schweizer zunächst allein zurückreist, und erst wenn er Arbeit gefunden hat, seine Familie nachkommen läßt. Wenn seine Mittel ihm dies nicht erlauben, sind die Behörden im allgemeinen gerne bereit, den Umzug zu ermöglichen, um eine Trennung der Familie zu vermeiden.

Viele Auslandschweizer, die gerne in ihre Heimat zurückkehren möchten, richten selber ein Gesuch um Heimnahme an die Behörden, und je nach dem Fall übernehmen Bund und Staat einen Teil oder die Gesamtkosten der Übersiedelung. 41% meiner 80 Fälle sind auf diesem Wege zurückgekehrt. Auf Grund meiner gesammelten Erfahrungen kann ich sagen, daß bei der zum Teil wirklich fürsorgerischen Einstellung vieler Behörden, des Interesses, das sie dem Einzelfall entgegenbringen, sich diese Heimnahmen meist recht günstig für die zurückkehrenden Schweizer gestalten. Sie finden von Anfang an Rat und Hilfe und kommen sich weit weniger verlassen vor, als viele der freiwilligen Rückwanderer.

Der weitaus größte Teil der jetzt, infolge der Krise, aus dem Ausland zurückkommenden Schweizer sind „freiwillige Rückwanderer", d. h. Leute, die auf

ihre eigenen Kosten, ohne Mithilfe eines Konsulates heimkehren. Statistisch ist nur ein geringer Prozentsatz von ihnen erfaßbar, nämlich diejenigen, die sich um Unterstützung an eine Behörde oder Fürsorgestelle wenden. Die andern versuchen, sich aus eigener Kraft wieder eine Existenz zu gründen, und ich kam vor allem durch die Arbeitsämter mit ihnen in Berührung. Es ist auffallend, wie stark in den meisten dieser Auslandschweizer der Glaube lebt, in der Heimat werde es ihnen besser gehen, sie werden dort leicht Arbeit finden und sich ein neues Leben aufbauen können. Und wie bitter enttäuscht werden die meisten von ihnen. Der folgende Fall, ein Beispiel unter vielen, soll diese Probleme beleuchten:

Als Hotelangestellter war K. 1916 nach Deutschland ausgewandert, hatte sich dort später ein eigenes Monteurgeschäft gegründet, ein Haus gekauft. Seine Frau ist Deutsche und die 6 Kinder im Alter von 1—16 Jahren sind draußen aufgewachsen. Erst gehen die Ersparnisse durch die Inflation verloren, dann, 1929, wird K. arbeitslos. Um seiner Wohngemeinde nicht zur Last zu fallen, reist er in seinen Berner Bürgerort zurück. Er findet eine Stelle als Arbeiter in einem Steinbruch und läßt die Familie nachkommen. Sein Haus in Deutschland kann K. nicht verkaufen, er muß im Gegenteil noch Hypothekarzinsen zahlen. Um die Umzugskosten zu decken, nimmt er ein Darlehen der Gemeinde auf, das ebenfalls zu verzinsen ist. Bei schlechtem Wetter kann im Steinbruch nicht gearbeitet werden, und der sonst schon magere Verdienst fällt aus. Die Älteste, die in Deutschland die Realschule besuchte, hilft nun als Dienstmädchen ein weniges verdienen. Frau und Kinder fühlen sich sehr fremd. Ihre Heimat ist Deutschland, wo sie aufgewachsen sind und alle ihre Freunde gelassen haben. Das Einleben in der Schweiz wird dadurch doppelt erschwert.

Arbeitsbeschaffung.

Der beste, ich möchte sagen, der einzige Weg, dem Rückwanderer über die mannigfachen Schwierigkeiten bei seiner Heimkehr hinwegzuhelfen, ist die Beschaffung einer Arbeitsgelegenheit. Dies allein ermöglicht ihm, in normale Beziehungen zu seiner neuen Umgebung zu treten und seine Existenz auf einer gesunden Basis neu aufzubauen. Ich konnte feststellen, daß diejenigen, die, wenn auch bescheidene Arbeit gefunden, sich rasch einleben, sogar wenn sie im Auslande geboren sind. Man spürt ihnen an, daß sie froh sind, hier zu sein. Die Arbeitslosen hingegen verlassen sich von Anfang an auf die Hilfe anderer und gewöhnen sich an ein Abhängigkeitsverhältnis, aus dem sie sich nur schwer wieder ganz befreien können. Die Unzufriedenheit, die Bitterkeit, die sich einschleichen, lassen ihnen das Auswanderungsland, trotz der Not, die sie dort erlitten, in immer helleren Farben erscheinen. Es will sie dünken, dort sei ihre richtige Heimat gewesen, und der Wunsch, dorthin zurückzukehren, sobald es die Verhältnisse erlauben, wirkt jeder Anpassung an die neue Lebenslage entgegen.

Selbstverständlich kann man sagen, daß die in der Heimat gebliebenen Schweizer auch unter der Arbeitslosigkeit leiden. Jedoch ist der Rückwanderer beim Stellensuchen nie ein voll zu rechnender Konkurrent. Es fehlen ihm die geschäftlichen Beziehungen, die Freunde und Verwandten, die einen empfehlen und protegieren können. Seine Sprachkenntnisse, sei es in der Mutter- oder in den verlangten Fremdsprachen sind allzu oft ungenügend. Nur ein Beispiel aus meinen Fällen:

Ein junger Schweizer ist in Budapest geboren und aufgewachsen. Nach langer Arbeitslosigkeit kommt er schließlich mit seiner ungarischen Frau in seinen schweizerischen Bürgerort zurück. Die Deutschkenntnisse der Beiden sind so mangelhaft, daß sie keinerlei Arbeit übernehmen können und vom Fürsorgeamt verpflegt werden müssen.

Der zurückkehrende Auslandschweizer gehört zu keiner Gewerkschaft, ist in keiner Arbeitslosenversicherung. Er kennt kaum die Fürsorgestellen, an die er sich wenden könnte. Dies alles versetzt ihn in eine Lage, die es wohl rechtfertigt, wenn besondere Anstrengungen für seine Placierung gemacht werden. Der folgende Fall soll einige der erwähnten Tatsachen illustrieren:

Der Uhrenarbeiter C., ursprünglich aus dem Kanton Bern, erhielt 1931 ein Stellenangebot nach Tunis. Da er in Genf arbeitslos war, reiste er mit seiner Familie hin. Nach 1½ Jahren

wurde entdeckt, daß er ohne Bewilligung arbeitete. Man stellte ihm frei, mit welchem der zwei nächsten Schiffe er abfahren wolle, und ganz ohne Vermögen kam die Familie im Februar 1933 wieder in Genf an. Die Eheleute C. wohnen bei den Schwiegereltern in einer kleinen Conciergeloge. Arbeit ist keine zu finden für Uhrmacher, und die Abwesenheit hat C. jegliches Recht auf die Arbeitslosen- und Krisenunterstützung für Uhrenarbeiter genommen. Stellenlos ist es ihm nicht möglich, in eine Kasse einzutreten. Seine Frau, Masseuse, klopft auch vergeblich an die verschiedensten Türen um Arbeit. Die Heimatgemeinde hat eine einmalige Beihilfe gewährt, doch scheint es schwer zu halten, von ihr für die Zeit der Verdienstlosigkeit eine laufende Unterstützung zu bekommen. Die Eltern bestreiten die nötigsten Auslagen, obschon der Vater auch arbeitsloser Uhrmacher ist.

Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit nimmt sich sehr aktiv dieser speziellen Notlage der Rückwanderer an. Es orientiert die Konsulate über den schweizerischen Arbeitsmarkt, und, um der Rückkehr einer zu großen Zahl von Arbeitslosen vorzubeugen, versucht man, die Leute, durch Vermittlung der Konsulate, vor ihrer Einreise in die Schweiz zu placieren. Trotz der großen Schwierigkeiten einer solchen Stellenvermittlung auf Distanz hat man doch gute Resultate erzielt. Seit November 1933 ist ein spezieller Beamter mit der Arbeitsvermittlung für Rückwanderer betraut.

Es wäre wichtig, über einen Fonds zu verfügen, dessen Mittel den zurückgekehrten Auslandschweizern das Auffinden einer Erwerbsgelegenheit erleichtern würden. Als im Jahre 1932 die Angestellten der Schweiz. Unfallversicherungsanstalt dem Bundesamt das Ergebnis einer Sammlung von Fr. 9000.— zur Verfügung stellten, wurde diese Summe dem eben erwähnten Zwecke zugewendet. Beihilfen von Fr. 20.— bis 200.— konnten durch die Arbeitsämter verteilt werden. Durch diesen Anfang einer Hilfsaktion kamen verzweifelte Fälle erst zum Vorschein, und die rührenden Dankesschreiben, die beim Bundesamt eingelaufen sind, beweisen, daß wirkliche Not gelindert, entmutigten Menschen wieder Zuversicht gegeben werden konnte. Der Fonds ist längst aufgebraucht, aber immer weitere Rückwanderer treffen hier ein. Ein Bundeskredit für diesen Zweck wäre wohl nicht am Platze, da man befürchtet, dies würde eine stark vermehrte Rückwanderung zur Folge haben. Doch wäre es nötig, daß weitere Kreise dem Beispiel der Suvalangestellten folgen würden[1]). Ich entnehme nur das Schicksal einer Familie der Zahl der auf diese Art vom Bundesamt betreuten Rückwanderer:

Die Familie K. ist 1931 aus Italien in die Schweiz zurückgereist. Der Vater hatte als Bankangestellter gut verdient, war dann aber immer mehr abgebaut worden, bis es nicht mehr ging. Da er und seine Frau gute Sprachkenntnisse und langjährige Bureaupraxis besaßen, dachten sie, in der Schweiz rechte Stellen zu finden. Aber während 16 Monaten blieb der junge Mann arbeitslos, trotz aller Bemühungen. Die Frau, nervös und an chronischem Bronchialasthma leidend, nähte und putzte neben der Bureauarbeit, die sie hatte finden können. Ihre Möbel hatten sie der Umzugskosten halber in Italien eingestellt. Als der Mann endlich etwas weniges verdiente, reichte es doch nicht, um der Frau zu ermöglichen, zu Hause zu bleiben. Ihr großer Kummer ist, ihr dreijähriges Meiteli den ganzen Tag fremden Leuten überlassen zu müssen.

Die Beihilfe aus dem „Suvalfonds" ist die einzige Unterstützung, die die Familie bezog.

Die zahlreichen Berner Melkerfamilien, die aus Deutschland einwandern, meistens mit 10—12 Kindern, bilden ein schwer zu lösendes Problem. In unsern Bauernbetrieben hat man weder den nötigen Platz, noch die Mittel, solche große Familien in Dienst zu nehmen. Die meisten dieser Melker sehen sich daher gezwungen, zur Industrie überzugehen. Für die landwirtschaftliche Saisonarbeit läßt man dann einige Tausend fremde ledige Heuer einreisen, die mit einem kleinen Verdienst auskommen können. Man fragt sich, ob da nicht eine für die Schweizer günstigere Lösung zu finden wäre. Wäre es nicht möglich, zum Lohn, den ein Bauer einer solchen

[1]) 1932 hat auch die Schweizer. gemeinnützige Gesellschaft für den gleichen Zweck 5000 Fr. zur Verfügung gestellt. Die Redaktion.

Familie zahlen könnte, eine Beihilfe zu gewähren, anstatt den Vater bei Notstandsarbeiten zu beschäftigen und darüber hinaus noch die Familie zu unterstützen?

Einzelne Arbeitsämter versuchen, Auslandschweizer provisorisch herkommen zu lassen, damit sie sich bei einem Stellenangebot gleich vorstellen können. Doch ist dies fast nur in der Hauswirtschaft möglich, da sonst das Risiko zu groß ist. Die Hauptschwierigkeiten bei der Placierung sind etwa die folgenden: Die Arbeitgeber stellen lieber Leute ein, die in der Nähe sind, sich vorstellen können und mit den Verhältnissen hier vertraut sind. Die zahlreichen Handelsangestellten, vor allem aus Deutschland, haben meist ungenügende Sprachkenntnisse, und die Tatsache, daß sie keinen Dialekt sprechen, schließt von vornherein ihre Anstellung im Verkauf oder der Vertretung aus. Die wenigsten sind einverstanden, aufs Land zu gehen, und viele, die aus früher guten Verhältnissen kommen, entschließen sich sehr schwer zu einer beruflichen Umstellung oder zu einem Provisorium. Die Anpassung erschweren auch oft die ausländischen Frauen, die sich in unsern Verhältnissen manchmal kaum zurechtfinden können, geschweige denn mitverdienen helfen.

Die Schreibstuben für Stellenlose haben in verschiedenen Städten arbeitslosen Rückwanderern eine Tätigkeit und einen kleinen Verdienst verschafft und damit wertvolle Hilfe geleistet.

Auch private Stellenvermittlungsbüros nehmen sich der zurückgekehrten Auslandschweizer an[1]).

Ein kleiner Auszug aus meinen Statistiken über 80 Fälle von Rückwandererfamilien ergibt folgendes Bild:

a) Die Verteilung auf die verschiedenen Berufe und die nach der Rückkehr notwendig gewordene Umstellung ist in der nachstehenden Tabelle zusammengefaßt:

Beruf vor der Rückwanderung	Landwirtschaft	Kaufm. Berufe	Freie Berufe	Gewerbe	Industrie	Hotelfach
	26	18	11	9	6	4
Arbeit nach der Rückwanderung						
Landwirtschaft						
Stelle	5					
Aushilfsarbeit.	2					
Kaufmännische Berufe						
Stelle		4	1			
Aushilfsarbeit.		8		1		1
Freie Berufe						
Stelle			3			
Aushilfsarbeit.			2			
Gewerbe						
Stelle				2		
Aushilfsarbeit.				1		
Industrie						
Stelle	14	2		1	3	
Aushilfsarbeit.	3			2	2	
Hotelfach						
Stelle						2
Aushilfsarbeit.						
Arbeitslos	2	4	5	2	1	1

[1]) Eine eingehendere Darstellung dieser Fragen findet sich im Dezemberheft der Schweiz. Zeitschrift für Gesundheitspflege.

b) Die Arbeitslage gestaltete sich folgendermaßen: Von den 80 Fällen

fanden Stellen	37,5%
fanden Aushilfsarbeit	32,5%
blieben arbeitslos	16,3%
Frau erhält die Familie	10%
Ausschließlich von der Gemeinde erhaltene Arbeitsunfähige	3,7%

Die Arbeitslosen nicht mitgerechnet, beanspruchte die Auffindung einer Arbeitsgelegenheit durchschnittlich 1,9 Monate. Zieht man das Jahr der Rückkehr in Betracht, so findet man einen graduellen Übergang von einer bis 1930 verhältnismäßig großen Anzahl von Stellen, wenn auch zum Teil außer Beruf, zu der 1931 mehr vertretenen Aushilfsarbeit und schließlich 1932 zu einer starken Vermehrung der Arbeitslosen, die 1933 die einzige Kategorie bleiben. Wenn man also sagen kann, daß die Arbeitsfrage für die Rückwanderer nicht so schlimm aussieht, da ja die Mehrzahl in verhältnismäßig kurzer Zeit Verdienst gefunden hat, so gilt dies leider nur bis 1931. Diejenigen, die bis jetzt im Ausland auf eine Besserung der Verhältnisse gewartet haben und sich nun schließlich doch zur Rückkehr gezwungen sehen, werden es sehr schwer haben, unterzukommen. Dann muß auch gesagt werden, daß ein großer Teil der aushilfsweise beschäftigten kaufmännischen Angestellten nur einige Stunden pro Woche in der Schreibstube für Stellenlose arbeiten. Sie müssen also als Teilarbeitslose bezeichnet werden und sind ausnahmslos auf Unterstützung angewiesen.

Trotz aller Bemühungen bleibt die Arbeitsbeschaffung für die Rückwanderer, im natürlichen Zusammenhang mit der allgemeinen Arbeitslosigkeit, das wohl am schwersten zu lösende Problem.

Fürsorge für Rückwanderer.

Die Leistungen des Bundes sind im Bundesbeschluß vom 21. Juni 1923 über „Hilfeleistung an unverschuldet notleidende Auslandschweizer" festgelegt. Sie beschränken sich auf die Schweizer, die durch die Folgen von Krieg oder Revolution im Ausland in Not geraten sind, und dies betrifft in erster Linie die Rußlandschweizer. Diese Bestimmung wird für die Unterstützung im Ausland — entsprechend den schweren Verhältnissen — nicht so streng gehandhabt, wie im Inland, wo die von der Krise betroffenen Rückwanderer durch die Heimatgemeinde unterstützt werden, gleich wie ihre andern Mitbürger. Die weitherzig organisierte Fürsorge für die Rußlandschweizer, an der sich der Bund mit 50%, bei stark belasteten Gemeinden auch mit mehr beteiligt, möchte ich an einem typischen Einzelfall zeigen:

Der Großvater des 1881 geborenen D. war vom Glarnerland nach Rußland ausgewandert. Die Familie lebte in recht guten Verhältnissen. D. war Bankbeamter, mit einer Russin verheiratet, und zwischen 1908 und 1920 wurden ihnen 6 Kinder geboren. Alle gehören der russisch-orthodoxen Konfession an. Im Jahre 1921 reiste die Familie in die Schweiz zurück, in ihre Glarner Heimatgemeinde. Mutter und Kinder sprachen nur russisch. Bekannte oder Verwandte hatten sie nirgends mehr. Eine kleine Wohnung wurde ihnen mit alten Möbeln aus der Gemeinde eingerichtet. Nach allen den in Rußland und während der Reise überstandenen Strapazen fühlten sich die Leute „wie im Paradies", sagten sie mir. Die Mutter und verschiedene Kinder wurden erst eine Zeitlang im Spital verpflegt. Erst nach und nach machten sich die Schwierigkeiten bemerkbar. Der Vater fand zwar eine Stelle als Reisender, aber sein Verdienst reichte nicht für die große Familie. Da sie sich im Dorfe einfach nicht einleben konnten, zogen sie nach Winterthur, wo für die Kinder auch bessere Ausbildungsmöglichkeiten zur Verfügung standen. Die zwei Ältesten, Sohn und Tochter, wurden, ohne speziell begabt zu sein, ans Technikum geschickt, obschon die Heimatgemeinde sich wehrte und fand, sie könnten für die Familie verdienen helfen. Verschiedene Male waren Kuraufenthalte nötig, für die Pro Juventute sorgte. Die freiwillige Armenpflege half mit der Bezahlung von Miete, Licht, Heizung und Kleidern. Für verschiedene Vertretungen des Vaters mußten Vorschüsse gewährt werden.

Nachdem der Bund zirka 8000 Fr. für die einzige Familie ausgegeben, wurden die Beihilfen eingestellt. Die Gemeinde zahlt allerdings noch weiter, doch ist vorauszusehen, daß die Familie sich in absehbarer Zeit selber wird über Wasser halten können.

Ich könnte jedoch auch andere Beispiele geben, die zeigen, wie sich jedes einzelne Familienglied anstrengt, um ohne fremde Hilfe durchzukommen, und wie dies auch nach kurzer Zeit gelungen ist.

Auf die angedeutete Unterstützung durch die Heimatgemeinde werde ich im Anschluß an eine Statistik noch einmal zurückkommen.

Leider fehlt mir der Raum, um die Tätigkeit der privaten Fürsorgeorganisationen zugunsten der Rückwanderer zu skizzieren. (Ich verweise daher auf die ungekürzte Veröffentlichung meiner Studie im Dezemberheft der Schweiz. Zeitschrift für Gesundheitspflege, 1933.) Ich kam durch meine Arbeit mit folgenden Stellen in Berührung: Internationale Ein- und Auswandererhilfe, Christlicher Weltbund Weiblicher Jugend, Christlicher Verein Junger Männer, Schweizerischer Caritasverband, Freundinnen junger Mädchen, Katholischer Mädchenschutzverein und ihre Bahnhofmissionen, Heilsarmee, Pro Juventute, Sekretariat der Auslandschweizer, Schweizer Hilfsvereine im Ausland, Ständige Internationale Wanderschutzkonferenz.

Es scheint mir, daß durch eine sinnvolle Zusammenarbeit dieser verschiedenen Stellen mit den Behörden Mittel und Wege zur Behebung mancher Schwierigkeiten in der Rückwandererfrage gefunden werden könnten. (Schluß folgt.)

Verwandtenunterstützung.

Ersatzpflicht des Bruders wegen günstiger Verhältnisse.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 24. Juni 1933.)

I. Gegen einen alleinstehenden pensionierten Bundesbahnbeamten, der ein Jahreseinkommen von Fr. 6900.— und ein Vermögen von Fr. 69 000.— versteuerte, erhob das Bürgerliche Fürsorgeamt Basel beim Regierungsrat Klage mit dem Begehren, er sei anzuhalten, ihm für die Unterstützung eines Bruders rückwirkend ab 1. Oktober 1932 monatliche Beiträge von Fr. 50.— zu leisten. Der Beklagte erklärte sich bloß bereit, ab 1. Oktober 1933 monatliche Unterstützungen von Fr. 30.— zu entrichten. Für die Zeit vom 1. Oktober 1932 bis 1. Oktober 1933 lehne er Unterstützungsleistungen ab, da er im Jahre 1932 für seine Geschwister rund Fr. 1300.— ausgegeben habe. Der unterstützte Bruder genieße bei ihm freie Wohnung.

II. Der Regierungsrat hieß die Klage des Bürgerlichen Fürsorgeamtes in vollem Umfang gut mit folgender Begründung:

1. Nach Art. 328ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches sind Geschwister verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Sie können jedoch nur dann zu Unterstützungsleistungen herangezogen werden, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden. Wird der Unterstützungsberechtigte von der öffentlichen Armenpflege unterstützt, so ist der Anspruch von der unterstützungspflichtigen Armenbehörde geltend zu machen. Da im vorliegenden Falle der Bruder des Beklagten vom Bürgerlichen Fürsorgeamt Basel unterstützt wird, ist dieses zur Klage legitimiert.

2. Die Unterstützungsbedürftigkeit des Bruders wird vom Beklagten nicht bestritten. Es bleibt somit lediglich noch zu prüfen, ob auf Seiten des Beklagten die erforderliche finanzielle Leistungsfähigkeit vorhanden ist, d. h. günstige Verhältnisse bestehen. Diese Frage ist zu bejahen. Der alleinstehende Beklagte verfügt über ein Jahreseinkommen von Fr. 6900.— und ein Vermögen von Fr. 69 000.—. Unter